

© Talaj – stock.adobe.com

In die **Falle** getappt?

Finanztipp. Ein Verwandter oder guter Freund braucht einen kleinen Kredit. Diesen will die Bank nur geben, wenn jemand bürgt. Das kann zum existenziellen Risiko werden. Der Volksmund sagt nicht umsonst: „Den Bürgen soll man würgen."

Autorin: Bettina Blaß

Ein enger Freund oder ein naher Verwandter will sich selbstständig machen oder vielleicht auch nur seine Wohnung renovieren. Das Projekt wird indes nur dann von der Bank unterstützt, wenn es einen Bürgen gibt. Dieser haftet dann für die Schulden des anderen, falls dieser zahlungsunfähig wird. Das wirkt auf den ersten Blick harmlos – ist es aber nicht. Denn wer eine Bürgschaft unterschreibt, übernimmt eine finanzielle Verantwortung, ohne selbst einen Vorteil daraus ziehen zu können. Kann der Kreditnehmer das Darlehen nicht zurückzahlen, holt sich die Bank ihr Geld vom Bürgen.

Achtung: Ehegattenbürgschaft

Das gilt auch und gerade, wenn man als Ehepartner eine Bürgschaft eingeht. Häufig geschieht dies unter Druck, aus emotionaler Verbundenheit – oder weil man es einfach nicht besser weiß. „Der Bundesgerichtshof hat aber schon vor vielen Jahren entschieden, dass solche Bürgschaften sittenwidrig sein können, wenn sie den Bürgen finanziell überfordern", sagt Marcus Köster, Rechtsanwalt bei der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen (BGH-Urteile 14.5.2002, Az: ZR 50/01 und Az: 81/01). Ein Beispiel: „Eine Zahnärztin macht sich selbstständig und benötigt einen Kredit. Das Einkommen des Ehemanns und sein Vermögen würden nicht einmal ausreichen, um dauerhaft die Zinsen zu bezahlen. Dann ist eine solche Bürgschaft, die nur aus Verbundenheit zur Partnerin abgegeben wurde, sittenwidrig", erläutert Köster. Weiß eine Bank also, dass der Bürge nicht in der Lage sein wird, die Schulden zu übernehmen, kann die Bürgschaft unwirksam sein. „Dank dieser Urteile wäre der Ehemann aus der Haftung und müsste nicht in die Privatinsolvenz gehen. Anders sieht das aus, wenn beide von dem Kredit profitieren würden", fährt Köster fort. „Beispielsweise, weil sich das Paar gemeinsam einen Porsche mit dem Darlehen gekauft hat. Dann könnte sich der Bürge nicht herausreden."

Achtung: Selbstschuldnerische Bürgschaft

Wenn die Bank einen Kredit nur geben möchte, wenn es einen Bürgen gibt, hat sie dafür ihre Gründe. Das heißt, die Wahrscheinlichkeit, dass der Kreditnehmer sein Darlehen nicht wie besprochen zurückzahlen kann, ist gegeben. Besonders vorsichtig sollte sein, wer eine selbstschuldnerische Bürgschaft zur Unterschrift vorgelegt bekommt. „Denn in diesem Fall muss der Kreditnehmer nicht erst vor Gericht verklagt werden, bevor man versucht, das Geld vom Bürgen zu bekommen", sagt Köster. „Sobald der Kreditnehmer im Zahlungsrückstand ist, kann der Bürge also in Haftung genommen werden."

Gleichzeitig muss dem Bürgen klar sein, dass eine Bürgschaft seine eigene Kreditwürdigkeit belasten wird. Wer also bürgt,

aber kurz danach selbst einen Kredit benötigt, um beispielsweise ein neues Auto oder eine Immobilie zu kaufen, bringt sich dadurch selbst in eine schlechtere Position.

Kennt man die Nachteile, die eine Bürgschaft mit sich bringt, und will diese Verantwortung trotzdem tragen, dann sollte man sich zumindest darüber Gedanken machen, ob man in der Lage ist, die Schulden vollständig zu übernehmen, wenn der Kreditnehmer vielleicht eines Tages nicht mehr zahlen kann. Sinnvoll ist es außerdem, den Bürgschaftsvertrag rechtlich prüfen zu lassen. „Eine weitere Möglichkeit ist, die Bürgschaft auf einen Höchstbetrag zu beschränken“, sagt Rechtsanwalt Köster.

Achtung: Mietbürgschaft

Wenn Kinder in die erste eigene Wohnung ziehen, beispielsweise zum Studium, verlangen Vermieter häufig von den Eltern über die Dauer des Mietvertrags eine Mietbürgschaft, um sich gegen Mietrückstände abzusichern. „Das kann teuer werden, zum Beispiel, wenn die Kinder in eine Wohngemeinschaft ziehen“, sagt Marcus Köster. Wenn Eltern ihren Kindern Unterhalt zahlen, könnten die Eltern auch direkt den Mietvertrag unterschreiben. Dann überweisen sie die Miete an den Vermieter – und können die Wohnung auch wieder kündigen, zumindest, wenn sie die einzige Mietpartei sind.

Ein weiteres Produkt ist die Mietkautionsbürgschaft. Sie kann man bei Banken abschließen, wenn man nicht drei Kaltmieten als Kaution hinterlegen möchte oder kann. Der Vorteil: Gerade beim Umzug ist das Geld oft knapp. Wer nicht ausreichende Rücklagen gebildet hat, kann unter Umständen nicht die benötigten neuen Möbel kaufen. Übernimmt die Bank die Mietkautionsbürgschaft, ist das eigene Geld frei für solche Anschaffungen. Allerdings ist die Mietkautionsbürgschaft nicht kostenfrei – bei der Taunus Sparkasse oder der Postbank zum Beispiel fallen mindestens 50 Euro im Jahr an beziehungsweise ein prozentualer Preis in Relation zur Kautionssumme. Das Portal Kautionsfrei.de als Partnerin der Deutschen Bank und Immowelt kann eine erste Anlaufstelle sein. ■



Bettina Blaß
Wirtschaftsjournalistin

ANZEIGE

